

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen
an berufsbildenden Schulen
und an Anstalten der Lehrer/-innen- und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien Strozsigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmb.gv.at

per Mail: begutachtung@bmb.gv.at

An das

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Wien, am 28. April 2017
ZA-Zl. 2017/zu 56, Mag. Be/Ka

Stellungnahme zu: Bildungsreformgesetz 2017 – Dienstrecht

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird
zu GZ BMB-12.660/001-Präs.10/2017 vom 17. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ZA-BMHS bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

a)

Allgemeines

Der ZA-BMHS unterstützt Maßnahmen, die zu einer sinnvollen Schulautonomie führen. Beim sich derzeit in Begutachtung befindlichen „Bildungsreformgesetz 2017“ handelt es sich aus Sicht des ZA-BMHS um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

In diesem Zusammenhang weist der ZA-BMHS mit Nachdruck darauf hin, dass Österreichs Schulwesen massiv unterfinanziert ist. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um effektiv autonom gestalten zu können.

Aus Sicht des ZA-BMHS tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum dazu bei, dass Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, gelöst werden. Wie mehrmals in den Verhandlungen betont, muss Schulautonomie mehr als strukturelle Veränderungen bedeuten – sie muss der „Schule“ – also Schüler/innen, aber auch Eltern und Lehrer/innen – Nutzen und Verbesserungen bringen.

Beispielsweise sei folgendes erwähnt:

Mehr Freiheit

- ü in der Methodik und Pädagogik am Standort**
- ü für guten Unterricht durch weniger Verwaltung und Bürokratie**
- ü durch Support für Leiter/innen, Lehrer/innen und Schüler/innen**
- ü durch eine Vielfalt hochwertiger Fortbildungsangebote**
- ü durch mehr Ressourcen für zusätzliche Unterrichtsangebote**
- ü durch verlässliche Rahmenbedingungen**

Künftig soll es verstärkt zu einer verschränkten und den regionalen Bedürfnissen abgestimmte Schulpolitik kommen. Mit höheren Schulausgaben wird zu rechnen sein. Beispielsweise in PR, zusätzlichen Reiseabgeltungen für Fort- und Weiterbildungsprogramme für die regional angepassten Kursangebote, verpflichtende Weiter- und Fortbildung im pd, erhöhter Bedarf an finanzieller Abgeltung aufgrund der NOST zur Abdeckung der zusätzlichen administrativen Belastungen und vieles mehr.

Daher fordert der ZA-BMHS eine bedarfsgerechte Ausweitung des Schulbudgets (UT8), um den Autonomiebestrebungen aus Lehrersicht Rechnung zu tragen.

b)

Stärkung der Personalvertretung

Der ZA-BMHS fordert, dass bei einer Ausweitung der Rechte der Schul(Cluster)-Leitung die Rechte der Personalvertretung in gleicher Weise (vgl. SGA im Schulcluster) ausgeweitet werden.

Zusätzlich fordert der ZA-BMHS, dass auch bei Clusterbildung an allen beteiligten Schulen ein Dienststellenausschuss auch über einen Wahltermin der Bundes-Personalvertretung hinaus einzurichten ist.

Die Bestimmungen gemäß § 4 B-PVG sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden. Dadurch wird auch die Bildung von Dienststellenausschüssen im Schulcluster ermöglicht.

c)

Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes)

Der ZA-BMHS lehnt die Streichung der bisherigen §§ 207e und 207f BDG ab.

Weiters schlägt der ZA-BMHS vor, dass - wie bei der Vorgangsweise bei Schulleitungsbestellungsverfahren an den Zentrallehranstalten BMHS - künftig auch im Gesetz die Ermöglichung von Hearings und Abstimmungen an den Dienststellen bei Schulleitungsbestellungsverfahren vorgesehen wird und deren Ergebnisse von der Begutachtungskommission im Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Im § 207 h Abs. 2 BDG wird die Notwendigkeit aus Sicht des Dienstgebers eine Ausbildung für die erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion im Ausmaß von 60 ECTS-Credits definiert. Dadurch könnten die neuen Führungskräfte in der Anfangsphase in ihrem erfolgreichen Wirken eher behindert als gefördert werden. Dies betrifft auch Kolleginnen und Kollegen gemäß Vertragsbedienstetengesetz.

Unterabschnitt 5a – Schulcluster

Im § 207n Abs. 3 Z 2 BDG fehlt der Bezug zu § 3 Abs. 2 Schulleiter-Zulagenverordnung.

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint aus Sicht des ZA-BMHS wenig sinnvoll. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit nicht geclusterten Schulen sind die tatsächlichen Klassen- und Gruppenanzahlen heranzuziehen. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, müsste eine kleinere Zahl als 25 zur Berechnung herangezogen werden. Dies betrifft auch alle nachstehenden gesetzlichen Änderungen.

Die Besetzung von Cluster-Administration bzw. Bereichsleitung durch die Clusterleitung ist zwar in den Erläuterungen beschrieben, allerdings finden sich die dazu passenden gesetzlichen Bestimmungen nicht. Der ZA-BMHS fordert die entsprechende Berücksichtigung im Gesetz.

d)

Artikel 2 Gehaltsgesetz - Kustodiate

Der ZA-BMHS fordert die gesetzliche Absicherung der bisher für Kustodiate zur Verfügung gestellten Ressourcen. Die Aufgaben werden in Zukunft sicherlich nicht weniger werden, daher werden Einsparungen aus diesem Titel abgelehnt. Gefordert wird die Offenlegung der derzeit für Kustodiate verwendeten Ressourcen!

Der ZA-BMHS fordert, dass von der verpflichtenden Bestimmung der neu aufzunehmenden Lehrkraft gemäß § 61 (16) GG abgegangen werden kann, wenn auf Grund von z.B. Schülerrückgängen keine neue Lehrkraft mehr benötigt wird.

e)

Artikel 2 Vertragsbedienstetengesetz

Der ZA-BMHS fordert, dass Schulcluster-Administrator/innen im pädagogischen Dienst eine Dienstzulage in derselben Höhe wie an nicht geclusterten Schulen erhalten. Die 20%ige Kürzung wird als unbegründet abgelehnt.

Der ZA-BMHS fordert, dass die Bestimmungen des § 90I VBG auch für Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Dienst angewendet werden.

Der ZA-BMHS fordert, dass die Induktionsphase für den Bereich § 38 (2a) VBG auf Grund der im polyvalenten Studium bereits gemachten pädagogischen Unterrichtserfahrung nicht zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.ⁱⁿ HRⁱⁿ Mag.^a Gerlinde BERNHARD
Vorsitzende des ZA-BMHS

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen
an berufsbildenden Schulen
und an Anstalten der Lehrer/-innen- und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien Strozsigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmb.gv.at

per Mail: begutachtung@bmb.gv.at

An das

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Wien, am 28. April 2017

ZA-Zl. 2017/zu 56, Mag. Be/Ka

Stellungnahme zu: Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird
zu GZ BMB-12.660/001-Präs.10/2017 vom 17. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ZA-BMHS bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

a)

Allgemeines

Der ZA-BMHS unterstützt Maßnahmen, die zu einer sinnvollen Schulautonomie führen. Beim sich derzeit in Begutachtung befindlichen „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ handelt es sich aus Sicht des ZA-BMHS um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

In diesem Zusammenhang weist der ZA-BMHS mit Nachdruck darauf hin, dass Österreichs Schulwesen massiv unterfinanziert ist. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um effektiv autonom gestalten zu können.

Aus Sicht des ZA-BMHS tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum dazu bei, dass Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, gelöst werden. Wie mehrmals in den Verhandlungen betont, muss Schulautonomie mehr als strukturelle Veränderungen bedeuten – sie muss der „Schule“ – also Schüler/innen, aber auch Eltern und Lehrer/innen – Nutzen und Verbesserungen bringen.

Beispielsweise sei folgendes erwähnt:

Mehr Freiheit

- ü in der Methodik und Pädagogik am Standort**
- ü für guten Unterricht durch weniger Verwaltung und Bürokratie**
- ü durch Support für Leiter/innen, Lehrer/innen und Schüler/innen**
- ü durch eine Vielfalt hochwertiger Fortbildungsangebote**
- ü durch mehr Ressourcen für zusätzliche Unterrichtsangebote**
- ü durch verlässliche Rahmenbedingungen**

Künftig soll es verstärkt zu einer verschränkten und den regionalen Bedürfnissen abgestimmte Schulpolitik kommen. Mit höheren Schulausgaben wird zu rechnen sein. Beispielsweise in PR, zusätzlichen Reiseabgeltungen für Fort- und Weiterbildungsprogramme für die regional angepassten Kursangebote, verpflichtende Weiter- und Fortbildung im pd, erhöhter Bedarf an finanzieller Abgeltung aufgrund der NOST zur Abdeckung der zusätzlichen administrativen Belastungen und vieles mehr.

Daher fordert der ZA-BMHS eine bedarfsgerechte Ausweitung des Schulbudgets (UT8), um den Autonomiebestrebungen aus Lehrersicht Rechnung zu tragen.

b)

Artikel 7 (Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern):

Der ZA-BMHS geht davon aus, dass durch die Errichtung der Bildungsdirektion zusätzliche Kosten anfallen. Dies darf auf keinen Fall zu einer finanziellen Benachteiligung der Schulen führen.

2. Abschnitt – Qualitätsmanagement:

Die Maßnahme eines umfassenden Bildungscontrollings unter dem Nimbus der Kostenneutralität ist absolut nicht nachvollziehbar. Zukünftig das „Schulklima“ zu bewerten wird – nicht zuletzt auch hinsichtlich der Mobbingprävention- begrüßt.

Allerdings ist nicht geklärt, wie dieses nach wissenschaftlichen Kriterien erfasst werden soll.

Es soll laut Aussagen des Dienstgebers den Schulen mehr Autonomie gegeben werden. Gleichzeitig wird eine neue zentrale Stelle im bmb eingerichtet. Es besteht die Gefahr, dass der Verwaltungsaufwand durch das neue Berichtswesen an den einzelnen Schulen dadurch noch weiter erhöht wird.

Im § 2 Schulorganisationsgesetz ist die Aufgabe der österreichischen Schule sehr umfassend definiert. Nach dem nun vorliegenden Entwurf soll nun auf einmal an den Schulen sehr vieles gemessen werden. Dadurch tritt z.B. die Persönlichkeitsbildung oder die Vermittlung von Werten in den Hintergrund.

QIBB hat sich an unseren Schulen bewährt. Diese neue Form des Qualitätsmanagement stellt daher keine sinnvolle Weiterentwicklung aus Sicht des ZA-BMHS dar.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Aufgaben der Schulaufsicht mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft treten, solange die in den Erläuterungen angekündigte neue Schulaufsicht nicht definiert ist.

3. Abschnitt – Organisation der Bildungsdirektion:

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass in der Begutachterkommission kein Dienstnehmervertreter/keine Dienstnehmervertreterin vorkommt. Dies widerspricht dem Ausschreibungsgesetz. Der ZA-BMHS fordert deshalb die sinngemäße Anwendung des Ausschreibungsgesetzes bei der Besetzung der Bildungsdirektion.

c)

Artikel 9 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird von der BMHS-Gewerkschaft abgelehnt.

Der ZA-BMHS befürchtet extreme Verteilungskämpfe, denen zukünftig (Cluster)Direktor/innen ausgesetzt sind, da alle Lehrer/innengruppen ihre objektiv berechtigten Gründe für kleinere Schüler/innengruppen finden werden. Auch wenn mit den in § 8a Abs. 3 SchOG getroffenen Regelungen die Ressourcenzuteilung vom Bund an die Bildungsdirektionen stärker abgesichert ist als derzeit, besteht die Befürchtung, dass es zu einer Umschichtung zwischen den einzelnen Schulen kommt, vor der das Gesetz nicht mehr schützen würde. Da an allen Schulen Ressourcenmangel herrscht, kann man höhere Notwendigkeiten an einzelnen Standorten nur durch zusätzliche Mittel abdecken, und nicht durch eine Verschiebung. Das gilt jedenfalls hinsichtlich der Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrundes.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Dienstgeber den Direktor/innen bzw. Clusterleiter/innen die volle Verantwortung auch in Sicherheitsfragen (fachpraktischer Unterricht) durch die Aufhebung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung überlässt. Anscheinend gibt es aber auch in diesem Punkt bereits Änderungsüberlegungen auf Seiten des Dienstgebers. In der Broschüre „Update Schule“ vom März 2017 wird auf Seite 21 darauf hingewiesen, dass: „Gefahrenenteiler, die zum Beispiel kleine Gruppen bei der Arbeit mit Maschinen in HTLs regeln, werden nicht abgeschafft.“ Der ZA-BMHS kann allerdings die notwendige legislative Umsetzung im Begutachtungsentwurf noch nicht finden.

Der ZA-BMHS unterstützt auch die Forderung der Arge-Fachvorständ/innen-EW im Hinblick auf die Gruppengröße im Gegenstand „Küchen- und Restaurantmanagement“. (siehe Beilage).

Sollte der Dienstgeber allerdings von der Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl sowie der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung nicht abgehen, fordert der ZA-BMHS, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden, damit das in § 8a Abs. 2 SchOG vorgesehene Prozedere schon im Schuljahr 2017/2018 wirksam werden kann. Ebenso wird in diesem Fall - wie schon in den Verhandlungen eingefordert - die Offenlegung der tatsächlichen Kosten aller Lehrpläne als Zuteilungsbasis verlangt.

Um die in den Erläuterungen dargestellte Vorgangsweise („Prozedere der Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen“, S. 30) unmissverständlich auch im Gesetz zu regeln, fordert der ZA-BMHS, dass § 8a Abs. 1 Z 4 SchOG so formuliert wird: „4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind“.

Die in § 8a Abs. 1 Z 7 SchOG getroffene Regelung (Entscheidung der Schulleitung darüber, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind) steht im Widerspruch zu § 8e Abs. 4 erster Satz SchOG („Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten ...“).

Der ZA-BMHS **fordert die legitime Umsetzung** der Aussage von Frau BM Dr. Sonja Hammerschmid, dass der Zusammenschluss von Schulen zu einem **Schulcluster** ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auch eine Verclustering gegen den Willen der Betroffenen erfolgen kann. Dies lehnt der ZA-BMHS entschieden ab.

Schulversuche § 7 Abs. 3: „Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen.“

Wie der ZA-BMHS den Gesetzestext versteht, kann der Schulversuch erst nach Ablauf des dritten Durchgangs ins Regelsystem übernommen werden. Dadurch würden zB bei einem dreijährigen Schulversuch zwei Jahre "Vakuum" entstehen." Der ZA-BMHS fordert daher die Änderung der vorgesehenen Regelung dahingehend, dass nach einem erfolgreichen Anlaufen eines Schulversuchs in 3 Klassen oder Jahrgängen der Start in den folgenden Klassen oder Jahrgängen im Regelsystem ermöglicht wird.

d)

Artikel 12 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz sieht die „Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde“ im Bundesschulbereich vor.

Im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2016 heißt es dazu wörtlich: „Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und sie bleibt Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Für eine entsprechende Öffnung bedarf es der Zustimmung des Dienststellenausschusses.“

Die Zustimmung des Dienststellenausschusses ist im Gesetz zu verankern.

*Erläuterungen Seite 25:***Der ZA-BMHS fordert die Streichung folgenden Satzes im 3. Absatz:**

„Jedenfalls gebietet es nicht die im Entwurf vorliegende Norm, allerdings bleibt die Gestaltungsfreiheit an den Schulen, im Rahmen der neu geschaffenen Möglichkeiten in einem Fach mehr Unterrichtseinheiten vorzusehen, als es eine 50-Minuten-Taktung erfordern würde.“

In den Erläuterungen findet man unter „Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde“, dass die 50-Minuten-Stunde nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen wird. Der ZA-BMHS fordert, dass jenen Schulen bzw. Schularten, die in den Schulzeitverordnungen erlassene zeitlichen Sonderregelungen gemäß § 5 (1) SchZG haben, die gleichen Ressourcen wie bisher zur Verfügung gestellt werden.

Der ZA-BMHS fordert, dass im § 4 (2) Schulzeitgesetz erster Satz die Wortfolge „ ... in den einzelnen Unterrichtsstunden...“ durch „... in den einzelnen Unterrichtseinheiten...“ ersetzt wird, um bei Stundenblockungen eine sinnvolle und angemessene Pausenregelung gewährleisten zu können.

e)

Artikel 16 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Der ZA-BMHS lehnt die Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Schulpartner ab (§ 64 SchUG). Sowohl die Rechte als auch das Verfahren sollen unverändert bestehen bleiben.

Im neu gestalteten § 66 bzw. § 66a sind Änderungen im Zusammenhang mit dem Schularzt bzw. der Schulärztin sowie bei der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend geplant. Der ZA-BMHS weist mit Nachdruck daraufhin, dass diese Änderungen auf keinen Fall dazu führen dürfen, dass Schulärzte abgeschafft bzw. outgesourct werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.ⁱⁿ HRⁱⁿ Mag.^a Gerlinde BERNHARD
Vorsitzende des ZA-BMHS

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundes-ARGE der Fachvorständinnen für den Bereich Ernährungswirtschaft an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe in Österreich

FV StR. Dipl.-Päd. Ursula Aschauer	HLW-Krems
FV Dipl.-Päd. Edith Bors	Pannoneum
FV Dipl.-Päd. FOL Karin Fischer	AFSW-Wien17
FV Dipl.-Päd. Mag. Sigrid Grojer	HLW-St. Veit/Glan
FV Dipl.-Päd. Claudia Bracun	HLW-Krieglach
FV StR. Dipl.-Päd. Anna Elisabeth Müller	HLW-Lienz
FV Dipl.-Päd. Christina Nußbaumer MA	HLW-Hallein
FV Dipl.-Päd. Elisabeth Schmid M.Ed	HLW-Rankweil
FV StR. Dipl.-Päd. Sonja Schopper	HLW-Steyr

Aus Sicht der Bundes-ARGE-FV-EW wird um Unterstützung unseres Anliegens ersucht:

Erforderliche Gruppengröße und Teilungszahl im Gegenstand „Küchen- und Restaurantmanagement“
--

- **Folgende Gruppenteilung wird als dringend notwendig erachtet:**
max. 13 Schülerinnen/Schüler pro Gruppe

Argumente:

- Der Unterricht findet im Rahmen eines Echtbetriebes statt. Es wird nicht simuliert, weshalb die Lehr- und Betriebsküchen sogenannte **„gefährliche Werkstätten“** (analog zu den HTLs) darstellen.
- Arbeitssicherheit (gefährliche Geräte und Maschinen der Großküche, Messereinsatz, Umgang mit heißen Flüssigkeiten und Betriebsmitteln, ...)
- Hygiene (Hygieneleitlinie für Großküchen ist einzuhalten, Schule als Betrieb)
- Zunehmend schlechtere Eingangsvoraussetzungen erfordern bessere individuelle Betreuung
- Mangelnde soziale Kompetenz und steigende Gewaltbereitschaft

Individualisierung (25+, nachteilige Auswirkung auf die Gruppengröße im fachpraktischen Bereich), kleinere Gruppen ermöglichen die erwünschte bessere Förderung Leistungsschwächerer und die Förderung der Begabten.

Im Namen der Bundes-ARGE Vertreterinnen

Salzburg, 29.03.2017